

Gymnasien ernannte, keinen andern Zweck hatte, als ihnen durch eine ein förmige und weise Verwaltung alle Einkünfte, die zu ihrem Unterhalt bestimmt sind, zu sichern und daß für obige Einkünfte derselbe Vorteil sich ergeben wird, ohne daß etwas an ihrer Urbestimmung geändert werde, beschließt

Art. 1.

Die Verwaltung der Güter, welche zum Unterhalt der lutherischen Geistlichen in Grünstadt bestimmt sind und die bisher einem besonderen Einnehmer anvertraut waren, soll, sobald die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses durch den Unterpräfekt zu Speyer geschehen ist, aufhören und der Sorgfalt einer wohlthätigen Verwaltungskommission in Gemäßheit des Beschlusses vom 1. Thermidor 8 anvertraut sein.

Art. 2.

Zu Mitgliedern dieser Verw.-Kommission sind ernannt die Bürger

Friedrich Hafner
Ludwig Best
Fried. Jäger und
Ferdinand Krieger,

alle vier unabhängig (étrangers) von dieser Anstalt — sodann der Bürger Leopold Tenner, Pfarrer zu Grünstadt.

Art. 3.

Es soll nichts geändert sein an der Urbestimmung der Einkünfte, welche unter der Oberaufsicht der Verwalter gerade so bleiben soll, wie sonst gewesen ist.

Art. 4.

Die Verwaltung soll umsonst und nach dem 3ten Art. des Beschlusses vom 1. Thermidor 8 geschehen und dem Präfekten unmittelbar unterworfen sein.

Art. 5.

Der Einnehmer der Einkünfte dieser Stiftung soll von der Commission gewählt werden.

Art. 6.

Nach dem 4. Art. des Beschlusses vom 1. Thermidor muß er unter Aufsicht der Commission die Einnahme der Einkünfte betreiben — über welche er ohne besondere Vollmacht nicht verfügen kann, und muß er, so oft er aufgefodert wird, Rechnung ablegen.

Art. 7.

Die wohlthätige Commission soll die Rechnungen des Einnehmers abhören und seine rückständige Besoldung liquidieren, damit sie nach dem Verhältnis des Eingangs der Einnahmen ihm bezahlt werden kann.

Art. 8.

Die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses soll an den Unterpräfekt zu Speyer geschickt werden, um über den Vollzug zu wachen und an jedes der im 2. Artikel benannten Mitglieder, um ihre Erinnerung zu beurfunden.

Unterschrieben: Mosdorf, Stellvertreter des Präfekten.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Generalsekretär der Präfektur

Fiehsje.

Die Pfälzische Fahne.¹⁾

von Chemiker Fr. C. Bellair, ord. Mitgl. d. Deutschen Herold, Kaiserslautern.

Ueber obiges Thema ist in den letzten Jahren schon viel in den Pfälz. Zeitungen und Zeitschriften geschrieben worden. Leute von verschiedener Bildung

¹⁾ Da in der Rheinischen Geschichte wie auch anderwärts die Wappenfrage eine wichtige ist, geben wir diesem anregenden Artikel gerne Raum. M.

und Beruf glaubten sich dazu berufen ein Urteil über diesen Gegenstand zu fällen.

Das lesende Publikum konnte aber in dem Streite niemals erkennen, wer im Rechte sei. Es ist deshalb einmal nötig das Thema vom heraldisch-wissenschaftlichen Standpunkte zu behandeln.

Die breite Masse des Volkes, auch die wissenschaftlich Gebildeten kennen von der Heraldik höchstens nur die Erklärung des Namens. Viele denken sich unter einem Heraldiker einen Menschen, der zu kindischem Vergnügen Siegelabdrücke sammelt und aufhebt. Dem gegenüber kann nur betont werden, daß die Wappenkunde längst nicht mehr ein Steckenpferd oder ein müßiger Zeitvertreib, sondern eine ernste Wissenschaft ist, die von ihren Jüngern ein jahrelanges, angestrenktes Studium verlangt; ohne ihre Hilfe können z. B. oft die schwierigsten Fragen der Geschichte, der Kunstgeschichte, der Waffen- und Kostümkunde zc. nicht gelöst werden, daß ferner die Heraldik von hervorragender Bedeutung für die Kulturgeschichte, für Ornamentik und für Kunstgewerbe ist, wie sie denn auch in sozialer Beziehung, insofern sie zur Festigung des Familiensinnes beiträgt, einen nicht zu unterschätzenden Faktor bildet.

Zu welchen lächerlichen Folgen es führt, wenn große Meister es für unnötig halten, sich um die Heraldik zu kümmern, davon nur einige Beispiele: Das Wappen des heutigen Kaisertums Oesterreich auf dem Thronhimmel Karls 5., — siehe A. von Werners „Luther auf dem Reichstage zu Worms“; — das Wappen des Papstes Pius 10. auf einer von Tezel gehaltenen Fahne — siehe Relief von Calandrelli am Rathause zu Berlin; — die unheraldischen Wappendarstellungen im Kaiserhause zu Goslar, am Reichstagsgebäude zu Berlin, u. s. w. — Von den haarsträubendsten Fehlern und Anachronismen auf unseren Bühnen zu schweigen!

Die Heraldik hat genau wie jede andre Wissenschaft ihre Gesetze und Regeln und diese müssen beachtet werden.

Zum ersten Male sah ich vor 2 Jahren in Neustadt a. S. die sog. Pfälzische Fahne. Ich konnte mich eines Lächelns nicht erwehren; denn als ein in der Heraldik bewandertes Pfälzer mußte ich die Fahne bedauern. Denn richtig war dieselbe — abgesehen von den Farben — in der Anordnung nicht. Die Fahne zeigte je einen gelben und schwarzen Streifen, und an der Stange den von desselben wegblickenden gelben, rot bewehrten Löwen, in schwarzem Quadrate, das ein nicht heraldisch gebildeter Fahnenfabrikant aus falsch verstandenem Schönheitsgefühl mit rot umgab.

Dem in der Heraldik Kundigen fiel sofort auf, daß der Löwe total falsch dargestellt war.

Nach den Regeln der Heraldik muß der Löwe nach der Stange blickend dargestellt werden und das rote Quadrat beseitigt werden. Man wird nun einwenden, daß im Wappenschild der Kurpfalz ein gelber Löwe nach rechts gewendet dargestellt ist. (Rechts ist heraldisch die Seite, die der Beschauer als links bezeichnet. Bei der Wappenbeschreibung muß man sich immer hinter das Wappen denken und daher sind die Seiten gerade umgekehrt wie gewöhnlich.) Wird die Wappenfigur auf einer Fahne angebracht, so muß dieselbe immer zu der Stange gewendet sein. Beim Schilde ist das genau so. Ist der Schild nach rechts gewendet, so muß auch das Schildebild nach rechts gewendet sein. Z. B. Besieht man sich das Wappen des „Vereins der Naturweinversteigerer der Rheinpfalz“ so sieht man, daß die beiden unteren Schilde „Kurpfalz“ und „Leiningen“ zueinander gewendet sind und deshalb müssen der kurpfälzische Löwe nach links (heraldisch) und die 3 silbernen Leiningener Adler nach rechts (heraldisch) gewendet dargestellt werden.

Nun wäre es einmal interessant zu untersuchen, ob eigentlich die z. Zt. verwendete Fahne, nachdem sie nach den Regeln der Heraldik richtig gestellt ist, auch eine Berechtigung hat, als Pfälzische Fahne bezeichnet zu werden. Darüber sind

die Meinungen geteilt. Ich selbst bin nach Verfolgung der einschlägigen Literatur zu der Ansicht gekommen, die auch im „Deutschen Herold“ vertreten wird.

Wir Pfälzer haben nur das Recht die Farben zu führen, die im Bayerischen Staatswappen im Feld 1 geführt werden. Dieses Feld 1 zeigt die Urform. Auch die Züricherwappenrolle zeigt gleichfalls nichts als ein Banner, schwarz mit gelbem Löwen.

Alle anderen vorgeschlagenen Fahnenfarben sind wir Pfälzer nicht berechtigt zu führen.

In Heft 16 und 17 der Zeitschrift „das Bayerland“ schreibt Finanzrat a. D. Wilchens, daß nicht nur die Fahne der Kurpfalz, sondern auch die der einzelnen Kurpfälzischen Ämter entdeckt seien. Als Resultat ergibt sich, daß als Landesfarben von Kurpfalz die Zusammenstellung von Blau, Weiß (Wittelsbach), Rot und gelb (Pfalz) in den Jahren 1583 bis ca. 1672 in Geltung war, jedoch mit wechselnder Reihenfolge der Farben. Die Farben der Fahnen von Kurpfalz, Wisloch, Billigheim und Schönau sind die folgenden.

1. 16 Horizontalstreifen: 4mal rot—blau—weiß—gelb, darüber nach links (!) [gemeint ist heraldisch links] schreitend rot bewehrter und gekrönter Löwe, in der rechten Pranke den Reichsapfel tragend. Fahnenchaft: gelb. Sehr auffallend ist hier die durchaus regelwidrige Stellung des Löwen, der gegen die Fahnenstange gewendet sein sollte!

2. 8mal weiß-rot quergestreift, darüber blauer Schrägrechtsbalken; Schaft blau.

3. Fahnentuch gelb, die Einfassung „nußbraun“, wohl ursprünglich rot; wellenförmiger Schrägrechtsbalken in gleicher Farbe, ebenso der Schaft.

4. Fahnentuch, geviert von violett (!) und weiß; in jedem Felde ein grüner Schrägrechtsfluß; Schaft grün.

Im allgemeinen soll man möglichst einfache Flaggen führen. Die unter 1 genannte Zebrafahne ist aber alles andre als einfach. Was die kurpfälzischen Kriegsfahnen und Lakaienuniformen 1604 für Farben gezeigt haben, ist den heutigen Bewohnern des Reg. Beg. Pfalz eigentlich gleichgültig, da die Pfalz zum kleinen Teil aus kurpfälzischen Bestandteilen besteht. Das 16fach gestreifte Banner würde höchstens für die rechtsrheinische bayrische Pfalz passend sein. Heute einzuführende Banner müssen vor allen der großen Masse der Bevölkerung verständlich sein. Alle Abzeichen der ehemaligen Kurwürden wurden von allen Staaten mit Ausnahme Kurhessens bei Auflösung des alten Reiches abgelegt; es wäre also besonders ungeeignet, wenn ein einzelner Regierungsbezirk solche — und auch noch aus späterer Zeit stammende — wieder aufnehmen wollte. Daß ein nicht heraldisch gebildeter Fahnenfabrikant aus falsch verstandenem Schönheitsgeföhle den Löwen mit einem roten Quadrate umgab und ihn nicht nach der Stange blicken ließ, ist bedauerlich, ändert aber nicht im geringsten daran etwas, das die heutigen bayrischen Rheinpfälzer des Kreises Pfalz lediglich das ihnen zustehende Feld des bayerischen Staatswappens und die sich daraus ergebenden — Farben gelbschwarz — diese letzteren aber immer in Verbindung mit dem Löwen führen.

Aus Vorstehendem ist also zu ersehen, daß die einzig und allein berechnigte Pfälzische Fahne so beschaffen sein muß. Farben: gelbschwarz; an der Stange ein Quadrat, das auf schwarzem Grunde, den gelben, rot bewehrten nach der Stange gewendeten Löwen zeigt. Die rote Einfassung ist wegzulassen.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß der Streit um die heimatliche Fahne nun bald beendet ist und wir Pfälzer eine Fahne haben, die historisch begründet und heraldisch richtig ist. Möge ferner unsere Flagge den Anfang einer heraldischen Entwicklung in der Pfalz sein, damit diese herrliche Kunst auch in unserm Vaterlande blühe, daß durch die vielen kriegerischen Ereignisse und politischen Umwälzungen in den letzten Jahrhunderten nicht allein der Heraldik, sondern jeder Heimatskunst keine bleibende Stätte der ruhigen Entwicklung bieten konnte.